

zur Höchstdauer von 10 Tagen ausgesprochen werden kann und in einer militärischen Arrestanstalt vollzogen wird, sondern ein **spezifischer Freiheitsentzug** gegenüber Militärpersonen auf der Grundlage des Urteils eines Militärgerichts.

2. Die im Gesetz enthaltene Bestimmung über Charakter und Zweck des Strafarrestes ist für eine **differenzierte Anwendung** notwendig. Seine Mindestdauer beträgt einen Monat. Die Höchstdauer ist sechs Monate. Strafarrest wird in den meisten Normen des 9. Kapitels angedroht; ausgenommen sind §§ 254, 260 und 276 bis 283.

Soweit er, außer bei Militärstrafataten, bei anderen Straftaten angewandt wird, müssen diese Vergehen sein und einen unmittelbaren Bezug zur militärischen Disziplin und Ordnung oder zur Kampfkraft der Truppe haben, z. B. Eigentums- und Körperverletzungsdelikte unter Soldaten. Die Anwendung von Strafarrest ist bei einer Straftat, die vom Täter vor seiner Einberufung begangen wurde, nicht möglich.

3. Da Strafarrest auf Grund seines Charakters **nur gegen Militärpersonen** vollzogen werden kann, ist er bei vor der Entlassung aus dem Wehrdienst stehenden Militärpersonen nur auszusprechen, wenn die Strafe noch vor dem Entlassungstermin angetreten werden kann. Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich um die Zeit der Verbüßung von Strafarrest bzw. um den Teil der Zeit der verbüßten Strafe, der notwendig ist, den Grundwehrdienst zu erfüllen (vgl. § 251 Anm. 3).

4. Dem spezifischen Charakter des Strafarrestes entspricht, daß Verurteilungen zu Strafarrest **nicht in das Strafregister eingetragen** werden (vgl. § 9 Abs. 1 StRG).

Militärstrafataten, für die in erster Linie Strafarrest vorgesehen ist, können nur während der Zeit des Wehrdienstes begangen werden. Als Strafe mit Freiheitsentzug ist der Strafarrest gegenüber der Verurteilung auf Bewährung die schwerere Straftat.

5. Zum Vollzug des Strafarrestes vgl. § 17, § 58 Abs. 3 StVG.

§253

(1) Die Kommandeure haben die sich aus Artikel 3 dieses Gesetzes ergebenden Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Sie stützen sich dabei auf die militärischen Kollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte.

(2) Handlungen, die zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes dieses Kapitels entsprechen, sind keine Militärstrafataten, wenn die Folgen für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft sowie die Schuld des Täters gering sind und mit Rücksicht auf die Schwere und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters bei Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch den Täter zu erwarten ist.

(3) Über Vergehen nach den Kapiteln 2 bis 8 dieses Gesetzes entscheiden die Kommandeure nach Übergabe durch die Militärjustiz auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift, wenn die Voraussetzungen des §28 Absatz 1 vorliegen.

(4) Die Kommandeure entscheiden über die disziplinarische Verantwortlichkeit von Militärpersonen, die Verfehlungen begangen haben.